

Vereinbarung über Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen nach § 33 Absatz 6 Satz 1 und 2 Pflegeberufegesetz

Auf Grund von § 33 Absatz 6 Satz 1 und 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
vertreten durch die Staatssekretärin,
- für die zuständige Behörde des Landes-,

2. der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
- für die Landeskrankhausgesellschaft -,

3. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

4. der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

5. die Vertragspartei zu 4. handelnd zugleich für den
Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

6. die Vertragspartei zu 4. handelnd zugleich für den
Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

7. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

8. der Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

9. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

10. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den
Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
11. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
12. der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,
vertreten durch die Vorsitzende,
13. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.,
Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand,
14. der Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e. V.,
vertreten durch den Syndikusrechtsanwalt,
15. der Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
16. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
17. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
18. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.,
vertreten durch den Bundesvorstand,
vertreten durch die Bundesgeschäftsführung,
19. der Sächsische Landkreistag e. V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied,
20. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,

**- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären
Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen -,**

21. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Frau Andrea Spitzer,
22. der BKK Landesverband Mitte,

23. die Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse,

vertreten durch den gemeinsamen Bevollmächtigten mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V., (vdek),
dieser wiederum vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

24. die IKK classic,

25. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,
vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion,

26. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -,

27. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

folgende Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen:

§ 1 Digitales Fachverfahren

- (1) Das Meldewesen für die umlagebasierte Ausbildungsfinanzierung nach dem Pflegeberufegesetz erfolgt vollständig über ein webbasiertes Kommunikationsportal. Steht der meldepflichtigen Einrichtung keine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung, können im Ausnahmefall andere Kommunikationswege (z. B. Fax, Brief) genutzt werden.
- (2) Die am digitalen Fachverfahren Beteiligten haben sicherzustellen, dass die Meldungen ausschließlich von hierzu berechtigten Nutzern erfolgen.
- (3) Für die Bekanntgabe von Bescheiden bleibt der Postweg bindend.

§ 2 Beginn der Ausbildung

Der Beginn der Einzahlungen in den Fonds ist an den Ausbildungsbeginn im Land gekoppelt (§§ 13, 15 Abs. 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV). In diesem Zusammenhang wird als landeseinheitlicher Termin für den frühesten Beginn der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz der 1. März 2020 festgelegt. Der einrichtungsindividuelle tatsächliche Beginn der Ausbildung oder Beschulung bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Als Vollzeitbeschäftigung zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente gelten 40 Wochenstunden.

§ 4 Anteile der Pflegefachkräfte nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

- (1) Gemäß § 11 Absatz 2 PflAFinV teilen stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte mit, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren.
- (2) Ambulante Pflegeeinrichtungen teilen dabei zusätzlich mit, welcher Anteil an Vollzeitäquivalenten der Pflegefachkräfte auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt. Hierfür wird bei ambulanten Pflegeeinrichtungen ein pauschaler Aufteilungsschlüssel für den Anteil an Vollzeitäquivalenten der Pflegefachkräfte auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch angesetzt. Der Anteil beträgt 40 % der in der ambulanten Pflegeeinrichtung zum Stichtag beschäftigten oder eingesetzten Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte. Dieser Aufteilungsschlüssel gilt auch für die ambulanten Pflegeeinrichtungen für die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs nach § 12 Absatz 1 PflAFinV.
- (3) Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen ermitteln ihre Belegung nach Pflegegraden zum 1. Mai des Festsetzungsjahres (teilstationäre Pflegeeinrichtungen hilfsweise zum ersten Öffnungstag im Mai) und berechnen die vorzuhaltenden Pflegefachkräfte auf der Grundlage der Personalrelationen und der Fachkraftquote der an dem Stichtag gültigen Pflegesatzvereinbarung.

§ 5 Ermittlung der Punkte bei ambulanten Pflegeeinrichtungen

Gemäß § 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 PflAFinV bemisst sich der auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallende Anteil an dem „für den ambulanten Sektor ermittelten Betrag“ nach dem Verhältnis der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend dem im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystem abgerechneten Punkte zur Gesamtzahl der Punkte im ambulanten Sektor im selben Zeitraum. Maßgeblich sind insoweit die nach § 36 SGB XI (ab der Meldung im Festsetzungszeitraum 2020 auch nach § 37 Absatz 3 SGB XI) abgerechneten Punkte der jeweiligen ambulanten Pflegeeinrichtung.

§ 6 Mitteilungspflichten

- (1) Die zuständige Stelle kann für die einzelne Einrichtung bei nicht erfolgter, nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung die Anzahl der
 1. Vollzeitäquivalente der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG,
 2. von den Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres abgerechneten Punkte sowie

3. zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Vollzeitäquivalente an Pflegefachkräften der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 PflBG

nach eigener Schätzung festsetzen.

- (2) Die Schätzung erfolgt anhand der durchschnittlich gemeldeten sektoralen Daten zuzüglich eines Aufschlags von 10 %.

§ 7 Meldung und Begründungspflicht

- (1) Bei der Meldung der Auszubildenden ist zwischen

1. Direktauszubildenden,
2. berufsbegleitend Auszubildenden und
3. Umschülern¹

zu unterscheiden und der jeweilige Vollzeitäquivalentanteil anzugeben.

- (2) Meldungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 PflAFinV sind nur dann zu begründen, wenn sich die Zahl der Ausbildungsverhältnisse um mehr als fünf gegenüber dem Vorjahr verändert hat.

§ 8 Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

- (1) Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 PflBG berechnet die zuständige Stelle.
- (2) Als Angabe im Sinne von § 5 Absatz 2 PflAFinV hat der Träger der praktischen Ausbildung ab dem zweiten Ausbildungsdrittel dafür der zuständigen Stelle die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten der Pflegefachkräfte in der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Die Arbeitgeberbruttopersonalkosten nach dieser Vereinbarung setzen sich zusammen aus dem Arbeitnehmerbruttolohn, dem Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung), den Beiträgen zur Unfallversicherung, den Beiträgen zur Umlage U1 und U2 gemäß Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sofern relevant, den Beiträgen zur Umlage U3 nach §§ 358 bis 362 SGB III und den Arbeitgeberbeiträgen zur Zusatzversorgung (Altersversorgung).

§ 9 Anpassung und Kündigung

Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraumes eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Vereinbarung fort.

¹ z. B. aufgrund von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 ff. SGB III (hier: Umschulung)

§ 10 Aufgabe des Betriebs

Eine endgültige Aufgabe des Betriebs im Sinne von § 18 Absatz 3 PflAFinV liegt auch dann vor, wenn im jeweiligen Finanzierungszeitraum keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Die Einstellung der Geschäftstätigkeit ist gegenüber dem Ausbildungsfonds unverzüglich mittels schriftlicher Erklärung anzuzeigen und auf Anforderung nachzuweisen. Gleiches gilt, wenn die Geschäftstätigkeit wiederaufgenommen wird.

§ 11 Sonderregelungen für das Festsetzungsjahr 2019

- (1) Abweichend von § 9 Absatz 3 PflAFinV setzt die zuständige Stelle die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen gesondert bis zum 10. Oktober 2019 fest und veröffentlicht diese.
- (2) Abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 1 PflAFinV setzt die zuständige Stelle bis zum 29. November 2019 den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen fest.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Bestandteil dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr einander verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder den unwirksamen oder undurchführbaren Bestandteil durch eine gesetzlich zulässige Regelung so zu ersetzen, wie es dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.